

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2016

Nr. 2016/156

## Beschwerdeentscheid

### Max Rumpel, Dornach, Beschwerde gegen die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. Januar 2016 betreffend Erhebung eines Kostenvorschusses

---

#### 1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 reichte Max Rumpel, Dornach (Beschwerdeführer), Beschwerde ein gegen die Einwohnergemeinde Dornach betreffend den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 2015 in Sachen Genehmigung Budget 2016 sowie den damit verbundenen Steuersatzfestlegungsbeschluss (geltend gemachter Grund: wiederholter Verstoss gegen § 55 der Gemeindeordnung).

Mit Verfügung vom 5. Januar 2016 forderte das Amt für Gemeinden (AGEM) namens des Volkswirtschaftsdepartement (VWD) den Beschwerdeführer auf, bis am 27. Januar 2016 einen Kostenvorschuss von 1'200 Franken an die Staatskasse des Kantons Solothurn zu bezahlen.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 reichte der Beschwerdeführer dagegen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer macht geltend, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses könne verzichtet werden, weil seine Beschwerde nicht aussichtslos sei.

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) wurde als stellvertretendes Departement des VWD mit der Beschwerdeinstruktion betraut. Auf das Einholen einer Vernehmlassung des VWD wurde verzichtet, es wurden jedoch die Akten beizogen.

#### 2. Erwägungen

##### 2.1 Zuständigkeit

Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, stellt das instruierende Department dem Regierungsrat Antrag und übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat zustehenden Befugnisse aus (§ 36<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG] vom 15. November 1970[BGS 124.11]). Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des instruierenden Departements nach Absatz 1 (§ 36<sup>bis</sup> Abs. 2 VRG). Beschwerden, die sich gegen Verfügungen eines Departements richten, werden vom stellvertretenden Departement instruiert (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG] vom 7. Februar 1999 [BGS 122.111]).

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, die vom VWD im regierungsrätlichen Beschwerdeverfahren betreffend Genehmigung des Budgets 2016 der Gemeinde Dornach erlassen wurde. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeinstruktion obliegt dem stellvertretenden Departement des VWD, dem DBK. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

## 2.2 Kostenvorschuss

Nach § 38 Absatz 2 VRG kann im Beschwerdeverfahren die Bevorschussung der Verfahrenskosten verlangt werden, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird die verlangte Bevorschussung nicht oder nicht fristgerecht geleistet, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist ein Verzicht auf einen Kostenvorschuss wegen Nichtaussichtslosigkeit des Verfahrens in § 38 Abs. 2 VRG nicht vorgesehen. Der Kostenvorschuss kann unabhängig von den Erfolgsaussichten einer Beschwerde verlangt werden. Er dient der Sicherung der Verfahrenskosten. Im Falle der Abweisung einer Beschwerde werden die Verfahrenskosten mit dem Kostenvorschuss verrechnet. Im Falle der Gutheissung einer Beschwerde wird der Kostenvorschuss zurückerstattet. Insofern erleidet der Beschwerdeführer durch die Leistung eines Kostenvorschusses keinen Nachteil, da er im Falle des Unterliegens die Verfahrenskosten ohnehin zu tragen hätte.

Gemäss § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) beträgt der Gebührenrahmen für Beschwerdeentscheide des Regierungsrates 100 Franken bis 5'000 Franken. Mit 1'200 Franken bewegt sich der vom VWD festgesetzte Kostenvorschuss innerhalb dieses Gebührenrahmens und ist daher nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen. Da die vom VWD angesetzte Frist (27. Januar 2016) zur Bezahlung des Kostenvorschusses inzwischen abgelaufen ist, hat das VWD eine neue Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses anzusetzen.

## 2.3 Kostenauflegung

Die Kostenauflegung für den vorliegenden Beschwerdeentscheid richtet sich nach den Grundsätzen des Verwaltungsgerichtsverfahrens (§ 37 Abs. 2 VRG). Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106 – 109 der schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt (§ 77 Abs. 1 VRG). Für die Gebührenansätze gilt der Gebührentarif (§ 37 Abs. 4 VRG). Der Gebührenrahmen beträgt 100 Franken bis 5'000 Franken (§ 17 Abs. 1 GT). Die Verfahrenskosten werden auf 300 Franken veranschlagt und sind vom Beschwerdeführer als unterliegende Partei zu tragen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 36<sup>bis</sup> VRG sowie § 37 i.V.m. § 77 VRG und § 17 Absatz 1 GT:

- 3.1 Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Beschwerdeentscheid werden auf 300 Franken festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird aufgefordert, dem Beschwerdeführer eine neue Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von 1'200 Franken anzusetzen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Kostenrechnung**

Max Rumpel, Bruggstrasse 41, 4143 Dornach

Verfahrenskosten: Fr. 300.-- (Konto 1015009, Buchungskreis 010)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch DBK (Controlling) erfolgt mit separater Post.

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DT, DA, DK (mit dem Auftrag an die Abteilung Controlling, für die Gebühr von 300 Franken Rechnung zu stellen)  
Volkswirtschaftsdepartement, Barbara Möri  
Amt für Gemeinden, Reto Bähler  
Max Rumpel, Bruggstrasse 41, 4143 Dornach, *Einschreiben (die Rechnung folgt mit separater Post)*